

# **REGLEMENT**

# **ALTERSWOHNZENTRUM RUSWIL**

*vom 11. September 2011*

Gestützt auf § 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 30. April 2007 beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil folgendes Reglement:

*Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche mit eingeschlossen.*

## I. Rechtsform, Sitz, Dauer und Zweck des Unternehmens

### Art. 1 **Rechtsform**

1. Unter dem Namen Alterswohncentrum Ruswil besteht ab 01.01.2012 eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) der Einwohnergemeinde Ruswil mit Sitz in Ruswil.
2. Das Unternehmen ist im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.
3. Das Unternehmen besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

### Art. 2 **Zweck**

1. Zweck des Unternehmens ist das Führen und das Betreiben einer Institution für die Pflege und Betreuung von Menschen, die Vermietung von Wohnungen für Betreutes Wohnen sowie die Vermietung von Räumen.
2. Ein weiterer Zweck ist die enge Zusammenarbeit mit der spitalexternen Krankenpflege Ruswil.
3. Das Unternehmen kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Es kann Grundstücke erwerben, bebauen, belasten und verwalten.
4. Das Unternehmen übernimmt das bestehende Projekt „Schlossgarte“, realisiert das Bauvorhaben umgehend und ist für dessen Betrieb verantwortlich.

### Art. 3 **Finanzierung**

1. Das Unternehmen erhält alle die den bisherigen Betrieb Alterswohncentrum Schlossmatte betreffenden Aktiven und Passiven gemäss Bestandesrechnung vom 31.12.2011 der Gemeinderechnung Ruswil.
2. Zudem übernimmt das Unternehmen die Aktiven und Passiven mit allfälligen Hypothekarschulden vom Grundstück Surbrunnematte und die Planungskosten des Projektes Schlossgarte gemäss der Bestandesrechnung vom 31.12.2011 der Gemeinderechnung Ruswil.

3. Die Einwohnergemeinde Ruswil stellt dem Unternehmen ein Dotationskapital zur Verfügung. In den ersten fünf Jahren wird das Dotationskapital nicht verzinst. Die weiteren Bedingungen zum Dotationskapital, insbesondere die Höhe und die Verzinsung, regelt der Gemeinderat.
4. Im Übrigen finanziert sich das Unternehmen selber, insbesondere durch
  - a. Betriebseinnahmen
  - b. Mietzinseinnahmen
  - c. Aufnahme von Fremdkapital
  - d. Legate und Schenkungen

## II. Rechtsbeziehungen

### Art. 4 **Bewohner und Mieter**

1. Für die Bewohner der Schlossmatte und der geschützten Wohngruppe Schlossgarte gilt das öffentliche Recht.
2. Für die Mieter von betreuten Wohnungen gilt das öffentliche Recht oder das private Recht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Rechtsform.
3. Für die übrigen Mieter gilt das Privatrecht.

### Art. 5 **Personal**

Das Personal des Unternehmens ist nach öffentlichem Recht angestellt.

## III. Organisation

### 1. Gemeindeorgane

#### Art. 6 **Stimmberechtigte**

Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- a. Festlegung und Änderung des Reglements
- b. Genehmigung der Investitionen, die den Betrag von Fr. 8'000'000.00 überschreiten
- c. Veräusserung, Liquidation oder Auflösung des Unternehmens

**Art. 7 Gemeinderat**

Der Gemeinderat

- a. schliesst mit dem Unternehmen eine Leistungsvereinbarung in Form eines Rahmenvertrages ab
- b. wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsident und kann diese abberufen
- c. wählt die Revisionsstelle
- d. nimmt den Revisionsbericht entgegen
- e. genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht und beschliesst über die Verteilung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationsstätigkeit über den Geschäftsgang des Unternehmens
- f. genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte

In Abweichung der Gemeindeordnung legt der Gemeinderat fest bzw. genehmigt er:

- g. Grundstückverkäufe des Unternehmens
- h. Höhe des Dotationskapitals und dessen Verzinsung
- i. Übertragung des Betriebes oder Teilen davon an Dritte.

**2. Organe des Unternehmens****Art. 8 Die einzelnen Organe**

Das Unternehmen hat folgende Organe:

- a. Verwaltungsrat
- b. Geschäftsführung
- c. Revisionsstelle

**a. Der Verwaltungsrat****Art. 9 Grundauftrag**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Unternehmens. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss dem Leistungsauftrag der Gemeinde und Aufgaben des Unternehmens fest.

**Art. 10 Zusammensetzung, Voraussetzung für die Wahl**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates muss dem Gemeinderat angehören.

4. Massgebend für die Wahl in den Verwaltungsrat bzw. Wahlkriterien sind fachliche und wirtschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Integrität. Mitarbeiter sowie Bewohner des Betriebes dürfen keinen Verwaltungsratssitz innehaben.

#### Art. 11 **Amtsdauer**

1. Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt vier Jahre.
2. Der Amtsantritt ist jeweils am 1. Januar nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 12 **Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Verwaltungsrat
  - a. legt die Gesamtorganisation des Unternehmens fest
  - b. legt die Unternehmensstrategie und Unternehmensziele fest und kontrolliert diese
  - c. erlässt wichtige Richtlinien (z.B. Organisationsrichtlinien, Abweichungen vom Kantonalen Personalrecht) und legt die Taxen, Mietzinse, usw. fest
  - d. stellt ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung sicher
  - e. stellt die Geschäftsführung an und kann diese entlassen
  - f. übt die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente, Richtlinien und Weisungen
  - g. erstellt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
  - h. genehmigt den jährlichen Voranschlag und nimmt dabei die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis
  - i. regelt die Zeichnungsberechtigungen
  - j. benachrichtigt den Richter im Falle der Überschuldung
  - k. legt seine Entschädigung fest, die er dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
2. Der Verwaltungsrat beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten des Unternehmens, welche nicht durch Gesetz oder durch das Reglement in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

#### Art. 13 **Beschlussfähigkeit**

Beschlüsse des Verwaltungsrates erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Verwaltungsräten. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer zweiten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden.

**b. Die Geschäftsführung****Art. 14 Stellung, Aufgaben und Kompetenzen**

1. Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat unterstellt und nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.
2. Die Geschäftsführung
  - a. führt das Unternehmen operativ
  - b. setzt die Verwaltungsratsentscheide um
  - c. vertritt das Unternehmen nach aussen
  - d. führt das Personal und entscheidet über Anstellungen und Entlassungen von Personal
  - e. schliesst Verträge ab, die nicht in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen.

**c. Die Revisionsstelle****Art. 15 Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen**

1. Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft für die Dauer von einem Jahr zu bestimmen, welche über eine Zulassung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften zur Revisionsaufsicht verfügt.
2. Die Revisionsstelle hat insbesondere die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen und dem Verwaltungsrat sowie dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

**IV. Finanzen, Gewinnverwendung, Haftbarkeit****Art. 16 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan**

1. Jährlich wird ein Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung erstellt.
2. Bücher und Jahresrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.
3. Für die Erstellung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

**Art. 17 Verwendung von Ertragsüberschüssen**

Die Verwendung von Ertragsüberschüssen darf die wirtschaftliche Produktivität des Unternehmens nicht einschränken. Das Unternehmen darf Reserven für notwendige Investitionen anlegen.

**Art. 18 Haftbarkeit**

Die maximale Haftbarkeit des Unternehmens ist auf die Vermögenswerte des Unternehmens beschränkt.

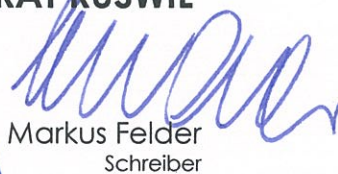
**V. Schlussbestimmungen****Art. 19 Inkrafttreten**

1. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ruswil.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des ersten Amtsantrittes des Verwaltungsrates. Die erste Amtsdauer endet am 31.12. 2012.
3. Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend Alterswohnheim Schlossmatte gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Ruswil, 11. September 2011

**GEMEINDERAT RUSWIL**

  
Leo Müller  
Präsident

  
Markus Felder  
Schreiber